

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Logistik und Mobilität“ an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 4. Juni 2009 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die nachstehende vom Akademischen Senat am 29. April 2009 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Logistik und Mobilität“ an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Logistik und Mobilität“ an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.

(3) Praktikantenamt

Zuständig ist das Praktikantenamt Management-Wissenschaften und Technologie.

(4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen beziehungsweise Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science**(1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören entsprechend § 22 (1) der ASPO:**

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fach- sowie der Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (§ 4);
6. die Abschlussarbeit (§ 5).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.**§ 4 Projektarbeit**

- (1) Die Projektarbeit wird mit 8 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von sechs Wochen. Themensetzung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS-Punkte und bleibt hiervon unberührt.

- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von neun Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS Punkte und bleibt hiervon unberührt.

- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in dem Bachelor-Studiengang „Logistik und Mobilität“ zum Wintersemester 2009/2010 beginnen.

Hamburg, den 29. April 2009

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang:

Studienplan für den Bachelor-Studiengang „Logistik und Mobilität“